



HESSISCHER LANDTAG

30. 08. 2022

Kleine Anfrage

**Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD), Klaus Gagel (AfD) und Dimitri Schulz (AfD)
vom 18.07.2022**

**Arbeitskräftemangel am Frankfurter Flughafen – Rekrutierung von 2.000
Arbeitskräften aus der Türkei – Teil IV**

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Wie an anderen deutschen Flughäfen – Studien zufolge momentan 7.200 fehlende Mitarbeiter bundesweit – so herrscht auch am Frankfurter Flughafen derzeit ein gravierender Personalmangel, der zu erheblichen Beeinträchtigungen des Flughafenbetriebs - lange Wartezeiten, massive Verzögerungen bei der Gepäckausgabe, etc. - führt. Infolge der coronabedingten Einbrüche im Arbeitsaufkommen waren am Frankfurter Flughafen zuvor 4.300 Mitarbeiter aus dem Dienst ausgeschieden. Am 06.07.2022 hatte die Bundesagentur für Arbeit zur Behebung des Personalmangels die Freigabe unter erleichterten Zulässigkeitsbedingungen für die Aufnahme der Arbeitsfähigkeit an deutschen Flughäfen für 2.000 türkische Arbeitskräfte erklärt. Dem sollen folgende Vorgänge vorangegangen sein: Auf Vermittlung von Herrn R., Vorsitzender des Arbeitgeberverbands der Bodenabfertigungs-Dienstleister im Luftverkehr, und eines Herrn T. hat sich die türkische Firma „Yiğitalp“ zur Vermittlung der 2.000 Arbeitskräfte bereiterklärt. Diese Firma soll hierbei einen seitens der beschäftigenden Flughafenbetreiber zu zahlenden Betrag von 5.000 € pro vermittelten Arbeitnehmer erhalten. Die Freigabe für die Aufnahme von Abfertigungstätigkeiten an deutschen Flughäfen durch die türkischen Arbeitskräfte soll zudem auf entsprechende Bitte durch den Arbeitgeberverband der Bodenabfertigungs-Dienstleister im Luftverkehr erfolgt sein, dem Herr R. vorsteht. Zwischenzeitlich wird allerdings gemeldet, dass die Arbeitsaufnahme durch die 2.000 Arbeitskräfte aus der Türkei nunmehr wieder in Frage stehe: Anders als ursprünglich geplant solle nur ein Bruchteil der ursprünglich geplanten Anzahl von 2000 Arbeitskräfte tatsächlich ihren Dienst antreten. Zudem wird vonseiten der türkischen Regierung hervorgebracht die „Anwerbungsversuche“ seien ein „Sabotageversuch aus Deutschland“, der darauf abziele den Aufstieg der türkischen Luftfahrtbranche zu schwächen, weswegen dieser auf „erheblichen Widerstand treffen“ könnte.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Ist die Annahme zutreffend, dass die 2.000 aus der Türkei rekrutierten Arbeitskräfte dem „Deutsch-türkischen Abkommen über die soziale Sicherheit“ unterfallen mit der Folge, dass sich der Krankenversicherungsschutz auch auf deren Angehörige erstreckt?

Das zwischenstaatliche Sozialversicherungsabkommen hat nach wie vor Gültigkeit. Arbeitnehmende sind somit in Deutschland nach hiesigem Recht versicherungspflichtig, außer für sie können die Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats zur Anwendung kommen. Gleiches gilt für die Familienangehörigen, wenn diese nach § 10 SGB V oder alternativ nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates versichert sind.

Für Arbeitnehmende, die mehr als eine geringfügige Beschäftigung ausüben, gilt das reguläre deutsche Versicherungsrecht. D.h. es besteht Versicherungspflicht und es erfolgt eine Anmeldung als versicherungspflichtige Arbeitnehmerin bzw. versicherungspflichtiger Arbeitnehmer bei einer gesetzlichen Krankenkasse über die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber und es besteht ein Leistungsanspruch nach den Vorschriften des SGB V.

Frage 2. Welcher Aufenthaltstitel soll den 2.000 aus der Türkei rekrutierten Arbeitskräften für die Dauer ihrer Erwerbstätigkeit am Frankfurter Flughafen erteilt werden?

Bei Vorliegen aller Voraussetzungen für die Visumerteilung einschließlich der positiven Feststellung der Zuverlässigkeit nach dem Luftsicherheitsgesetz werden türkischen Staatsangehörigen mit

Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Türkei, die bereits einen schriftlichen Arbeitsvertrag über ein sozialversicherungspflichtiges Vollzeitbeschäftigungsverhältnis mit einem auf einem deutschen Flughafen tätigen Bodenabfertigungsunternehmen oder zumindest ein entsprechendes verbindliches vom Unternehmen unterzeichnetes Angebot vorweisen können, Visa nach § 19c Abs. 3 Aufenthaltsgesetz erteilt.

Frage 3. Ist eine Verlängerung des unter dem Punkt 3 erfragten Aufenthaltstitels möglich und vorgesehen und – falls ja – unter welchen Umständen und Bedingungen?

Nach Ablauf der Gültigkeit der erteilten Visa sind die türkischen Arbeitskräfte nach geltender Rechtslage zur Ausreise verpflichtet.

Frage 4. Wie und wo erfolgt die Unterbringung der aus der Türkei angeworbenen Arbeitnehmer vonseiten der „Fraport“?

Es findet keine Unterbringung statt, da die Fraport AG entschieden hat, keine Beschäftigten über diesen Weg einzustellen.

Wiesbaden, 26. August 2022

Kai Klose